

GZ.: BMI-LR1420/0002-III/1/a/2007

Wien, am 06. März 2007

An das

Präsidium des
NationalratesParlament
1017 W I E N

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers.-E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BKA
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vollstreckung der von den nicht
gerichtlichen Behörden und von bestimmten auch in Strafsachen zuständigen
Gerichten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union verhängten Geld;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

In der Anlage wird zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf die Stellungnahme des
Bundesministeriums für Inneres übermittelt.

Beilage

Für den Bundesminister:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
SEKTION III-RECHT

GZ.: BMI-LR1420/0002-III/1/a/2007

Wien, am 06. März 2007

An das

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 WIEN

Zu Zl. BKA-670.502/0002-V/A/1/2007

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BKA
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vollstreckung der von den nicht
gerichtlichen Behörden und von bestimmten auch in Strafsachen zuständigen
Gerichten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union verhängten Geld;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu den finanziellen Auswirkungen:

Ausdrücklich wird hier auf den beachtlichen zu erwartenden Verwaltungsaufwand
hingewiesen, welcher mit der derzeit zur Verfügung stehenden tatsächlichen Personalstärke
mit höchster Wahrscheinlichkeit nicht zufrieden stellend bewältigt werden kann. Eine
entsprechende Aufstockung der entsprechenden Dienststellen scheint unumgänglich.

Der genannte Verwaltungsaufwand betrifft nicht nur Handlungen, welche bei der Vollstreckung
von Entscheidungen anderer Mitgliedsstaaten in Österreich zu setzen sind, sondern auch
Handlungen zur Vollstreckung von österreichischen Entscheidungen in einem anderen
Mitgliedsstaat, welche schon allein durch ein voraussichtlich zeitintensives Ausfüllen der
Bescheinigung nach Art. 4 des Rahmenbeschlusses notwendig werden.

Wie bereits erwähnt, geht mit der Vollziehung des EU-VStVG ein nicht unbeträchtlicher
Verwaltungsaufwand einher, der insbesondere auch die Bundespolizeidirektionen im
Rahmen ihrer Zuständigkeit im Vollstreckungsverfahren im erheblichen Maße treffen wird.
Dies resultiert daraus, dass laut Statistik Austria mit Stand 1.1.2006 33,2 Prozent der
Gesamtbevölkerung Österreichs (das sind 2.743.957 Personen) im Amtssprengel einer der
14 Bundespolizeidirektionen ihren Wohnsitz haben, während 66,8 Prozent (das sind
5.521.968 Personen) ihren Wohnsitz im Amtssprengel einer der 86

Bezirksverwaltungsbehörden aufweisen. Im Verhältnis zu den Bezirksverwaltungsbehörden kommt es somit im Bereich der Bundespolizeidirektionen zu einer deutlicheren Mehrbelastung und damit zu einer signifikanten Kostensteigerung, die aus der Vollziehung des EU-VStVG resultieren wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 5:

Es wird wohl davon auszugehen sein, dass insbesondere den in den Abs. 2 und 3 dieser Regelung bezeichneten Verfügungen Bescheidcharakter beizumessen ist und gegebenenfalls auch Rechtsmittel gegen solche Verfügungen ergriffen werden können. Gleiches gilt im Übrigen auch für das Verfahren nach § 6 des Entwurfes.

Zu § 7:

Der Regelungsgehalt dieser Bestimmung erschöpft sich in der alleinigen Feststellung der sinngemäßen Anwendbarkeit des § 54 Abs. 2 VStG. Es wird daher zur Überlegung gestellt, den § 5 des Entwurfes, in welchem in Abs. 3 ohnedies auf Ersatzfreiheitsstrafen näher eingegangen wird, um diesen Satz zu ergänzen und damit den Entwurf um eine Gesetzesbestimmung zu reduzieren.

Zu § 9:

Es wird angeregt, die im § 9 EU-VStVG vorgeschlagene Strafgeldwidmung dahingehend abzuändern, dass der Erlös aus der Vollstreckung jener Gebietskörperschaft zufließt, die den Aufwand jener Behörde zu tragen hat, die das Vollstreckungsverfahren durchführt (eine vergleichbare Strafgeldwidmung findet sich etwa im § 37 Führerscheingesetz). Eine derartige Strafgeldwidmung würde unter Berücksichtigung der einzelnen Strafgeldwidmungen in den unterschiedlichen Materiengesetzen der Kostenwahrheit entsprechen, den Verwaltungsaufwand reduzieren und damit zu einer sparsamen wie effizienten Verwaltungsführung beitragen, in allen Fällen eine eindeutige Zuweisung der Straf gelder und Geldbußen im Inland ermöglichen und darüber hinaus dem in den EB zu § 9 zum Ausdruck gebrachten Willen, sich an der Regelung des § 15 VStG zu orientieren, eher entsprechen. Der zweite Satz des § 9 EU-VStVG könnte sodann entfallen.

Der Rahmenbeschluss 2005/214/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen erfasst – neben den Verstößen gegen

Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten und des Gefahrgutrechts - auch die wegen Zuwiderhandlungen gegen die den Straßenverkehr regelnden Vorschriften verhängten Geldstrafen und Geldbußen. Wenngleich weder im Rahmenbeschluss noch im vorliegenden Entwurf näher ausgeführt ist, welche Delikte zu den „den Straßenverkehr regelnden Vorschriften“ zu zählen sind, werden jedenfalls zahlreiche Verwaltungsstraftatbestände, die nach österreichischem Recht in der Straßenverkehrsordnung 1960 normiert sind, diesem Terminus zuzurechnen sein. Vor allem die Vollstreckung der wegen Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit verhängten Geldstrafen und Geldbußen wird in der Verwaltungspraxis den größten Aufwand verursachen, zumal der Rahmenbeschluss international wie auch national mit der Vollstreckung von „Verkehrsstrafen“ in Verbindung gebracht wird.

Die Straßenverkehrsordnung 1960 enthält im § 100 Abs. 7 ein komplexes Regelungswerk zur Strafgeldwidmung und macht diese davon abhängig, wer der Erhalter jener Straße ist, auf der die Übertretung begangen wurde.

§ 9 erster Satz EU-VStVG würde für die Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen, die beispielsweise wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen verhängt werden, zur Folge haben, dass die Behörden in einem aufwendigen Verfahren eruieren müssten, wer im Entscheidungsstaat der Erhalter jener Straße ist, auf der die Übertretung begangen wurde, um eine eindeutige Zuweisung an den richtigen Rechtsträger im Inland vornehmen zu können. Die Notwendigkeit ergibt sich daraus, dass der Erlös aus der Vollstreckung demjenigen Rechtsträger in Österreich zufließen soll, dem eine wegen einer nach österreichischem Recht strafbaren Übertretung gleicher Art verhängte Geldstrafe zufließen würde. Der damit einhergehende zusätzliche Aufwand, der sich insbesondere in einer neuerlichen Kontaktaufnahme mit dem Entscheidungsstaat manifestieren wird, erscheint außer Verhältnis zum angestrebten Zweck. Darüber hinaus ist nicht sichergestellt, dass in den anderen Mitgliedstaat der Straßenerhalter überhaupt festgestellt werden kann bzw. in wie weit mit dem erhaltenen Ergebnis aus dem Entscheidungsstaat überhaupt eine Zuweisung im Inland möglich wird (letzteres käme z.B. in jenen Fällen in Betracht, wo der Straßenerhalter im Entscheidungsstaat eine privatrechtliche Organisation ist, die in keinem Verhältnis zu einer „Gebietskörperschaft“ im Entscheidungsstaat steht).

Bei der Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen wegen Übertretungen von Vorschriften der Lenk- und Ruhezeiten und des Gefahrgutrechtes stellt sich das dargelegte Problem insofern nicht, als die Bezug nehmenden nationalen Materiengesetze (Kraftfahrgesetz und Gefahrgutbeförderungsgesetz) keine Strafgeldwidmungen enthalten und somit im Bereich der Bundespolizeidirektionen § 15 Zi. 2 VStG zur Anwendung gelangt.

Zu § 13 Abs. 5:

Im Zusammenhang mit zuständigen Behörden im jeweiligen Vollstreckungsstaat sollte insbesondere im Hinblick auf die Bestimmung des Art 2 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates in Österreich eine Behörde vorgesehen werden, welche als zentrale Anlaufstelle Auskünfte über aktuell zuständige ausländische Behörden erteilen kann, um den österreichischen Vollstreckungsbehörden zeitintensive Nachforschungen zu ersparen.

Zur Anlage 1:

Der besseren Klarheit und Nachvollziehbarkeit halber sollte in die Überschrift der in Aussicht genommenen Anlage ein ausdrücklicher Verweis auf Art. 5 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24.2.2005 aufgenommen werden.

Zur Anlage 2:

An Stelle des derzeitigen Klammerausdruckes sollte - auch durch entsprechend exakte Zitierung des Amtsblattes der Europäischen Union - präziser zum Ausdruck gebracht werden, was den Gegenstand dieser Anlage bildet.

Abschließend darf bemerkt werden, dass zu **Art. 11 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates** keine nationale Implementierungsnorm vorgeschlagen wird, obwohl hier durchaus eine entsprechende Klarstellung und Festlegung am Platze wäre. Die in dieser Regelung des Rahmenbeschlusses getroffene Feststellung, wonach nur der Entscheidungsstaat über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu entscheiden hat, ist nämlich lediglich über § 2 des Gesetzesentwurfes in Verbindung mit § 10 Abs. 1 VVG in Verbindung mit § 69 Abs. 4 AVG und der – keineswegs unzweifelhaften – Annahme ableitbar, dass als Behörden gemäß den einschlägigen Regelungen des I. und IV. Teiles des AVG auch jene im Sinne des Art. 10 Abs. 2 des gegenständlichen Rahmenbeschlusses anzusehen sind.“

Die gegenständliche Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für den Bundesminister:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt